KOMMISSION ZUR
FESTSTELLUNG DER QUALIFIKATION VON ABSTAMMUNGSGUTACHTERN
(KFQA)

Prüfungsordnung *
Fachabstammungsgutachterin DGAB/
Fachabstammungsgutachter DGAB

Version 6.6 (01.08.2013)

Inhalt:

Bestimmungen

Anhang 1: Fortbildungsveranstaltungen

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

* Die vorliegende Prüfungsordung wurde auf der Grundlage des § 3 der Fortbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB) auf der konstituierenden Sitzung der KFQA am 29.10.2012 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kommission (www.kfqa.de) in Kraft.
In diesem Text wird die Bezeichnung „Fachabstammungsgutacher“ einheitlich und neutral für die männliche und weibliche Form verwendet, Gleiches gilt für die Bezeichnungen „Antragsteller“, „Arzt“, „Naturwissenschaftler“, "Vertreter" usw.

Bestimmungen

§ 1 (Aufgabe)

Die Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Sachverständigen für Abstammungsgutachten (KFQA) führt die Prüfung und Feststellung der wissenschaftlichen (theoretischen) und praktischen Qualifikation von Antragstellern für die Tätigkeit als Sachverständiger für Abstammungsgutachten gemäß der Fortbildungsordung (FO) der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung zum Erwerb des Fachtitels "Fachabstammungsgutachter (DGAB)/Fachabstammungsgutachterin (DGAB)"[1] in der jeweils gültigen Fassung durch. Den normativen Rahmen für die FO bilden die Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG[2], sowie die Bestimmungen des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (GenDG)[3] .

§ 2 (Zusammensetzung)

(1) Die Kommission arbeitet unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB) im Einvernehmen mit

(a) der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik
(b) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
(c) der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie
(d) der Arbeitsgemeinschaft für Gendiagnostik
(e) der Deutschen Gesellschaft für Immungenetik.

(2) Die Kommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Neben jeweils einem Vertreter dieser fünf Fachgesellschaften besteht sie aus den drei Mitgliedern des Vorstandes der DGAB. Der Präsident der DGAB ist Vorsitzender der Prüfungskommission. Sein Vertreter wird von der Kommission bestimmt. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend sind.

(3) Verzichtet ein Vorstandsmitglied der DGAB auf die Mitarbeit in der Kommission, bestimmt die DGAB an seiner Stelle einen anderen Vertreter. Die Aufgabe des Sekretärs der Kommission übernimmt im Regelfall der Schriftführer der DGAB. Ist dieser nicht in der Kommission vertreten oder zu der Tätigkeit nicht bereit, wählt die KFQA einen Sekretär aus ihrer Mitte.

---

[1] in der Fassung vom 02.05.2012 (Version 2.3) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht auf der Homepage der DGAB (www.dgab.org)
[2] Fassung vom 17.07.2012, in Kraft getreten am 26.07.2012, veröffentlicht auf http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/GendiagnostikKommission/Richtlinien/RL_Qualifikation_Abstammungsbegutachtung.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt eingesehen am 12.10.2012
[3] Gesetz vom 31.07.2009, veröffentlicht in: BGBl 2009 I Nr. 50, S. 2529ff vom 4. August 2009

(4) Die Kommission ist berechtigt, entsprechend qualifizierte weitere Wissenschaftler zu kooptieren, die mit Prüfungstätigkeiten betraut werden können.

§ 3 (Erwerb und Führen des Titels)

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen verleiht die Kommission den Titel „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ bzw. „Fachabstammungsgutachter DGAB“.

(2) Das Führen des Fachtitels ist daran gebunden, dass die Untersuchungen in einer für die Abstammungsbegutachtung akkreditieren Einrichtung durchgeführt werden.

(3) Wird die Tätigkeit in einer anderen Einrichtung ausgeübt als derjenigen, die auf der Urkunde angegeben ist, kann die Neuausstellung der Urkunde verlangt werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Untersuchungen unverändert in einer für die Abstammungsbegutachtung akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die Umschreibung der Urkunde ist gebührenpflichtig.

§ 4 (Art, Inhalt und Dauer der nachzuweisenden Fortbildung)

(1) Die Fortbildung erfolgt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Die inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung sind dem Katalog im Anhang 1 zur Fortbildungsordnung der DGAB zu entnehmen. Dieser Katalog ist für die Durchführung der Prüfung verbindlich.

(2) Eine nicht exklusive Liste empfohlener Veranstaltungen zur Fortbildung ist im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. Die zeitliche Reihenfolge ist hierbei unerheblich. Die Liste aus Anhang 1 soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird keine Positivliste der zur Fortbildung berechtigten Institutionen geführt. Über die Anerkennung der ausbildenden Institutionen entscheidet die Kommission. Die Anerkennung als Fortbildungseinrichtung erfolgt bedarfsweise für jeden Antrag. Sie erfolgt regelmäßig bei Durchführung des Prüfverfahrens nach Ableistung der Fortbildungszeiten. Der Antragsteller hat das Recht, vor Beginn der Fortbildungszeit einen Bescheid über die Anerkennung einer Einrichtung zu verlangen. Die Anerkennung der Fortbildungsberechtigung ist nicht an die Mitgliedschaft in der DGAB oder einer anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaft gebunden.

§ 5 (Ablauf der Prüfung)

(1) Die Prüfung der Qualifikation erfolgt auf Antrag einer natürlichen Person. Maßgeblich für die Nachweise im Einzelnen ist der Anhang 2 (Liste einzureichender Unterlagen) dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Antragsteller reicht die Unterlagen zusammen mit dem Antrag in zweifacher Ausfertigung an das Sekretariat der Kommission ein. Auf offensichtlich fehlende sowie zusätzlich einzureichende Unterlagen weist das Sekretariat hin.

(3) Der Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung bei der nächsten Sitzung der Kommission, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Der Antrag mit vollständigen Unterlagen muss hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin beim Sekretariat eingegangen sein. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten und die Termine auf der Webseite der Kommission angekündigt.

(4) Die Kommission prüft die Unterlagen, kann ggf. noch fehlende Unterlagen nachfordern und spricht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung zu einem Prüfungsgespräch aus. In diesem Gespräch soll der Nachweis über die notwendigen theoretischen und praktischen Qualifikationen zur Ausübung der Tätigkeit als Abstammungsgutachter erbracht werden.

(5) Eingereichte Unterlagen werden frühestens drei Jahre nach Abschluss oder Einstellung des Verfahrens vernichtet.

§ 6 (Prüfungsgespräch)

(1) Die Kommission macht dem Antragsteller nach Zulassung zum Prüfungsgespräch einen Terminvorschlag. Der Gesprächstermin wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung angeboten. Die Prüfung wird von zwei Personen abgenommen, von denen eine als Mitglied der Kommission das Gespräch leitet und eine weitere Person als Prüfer teilnimmt, die der Kommission angehören kann oder als Wissenschaftler mit entsprechender Qualifikation nach §2 Abs. 4 kooptiert wurde. Das Prüfungsgespräch kann sich auf alle Fortbildungsinhalte beziehen und dauert bis zu 45 Minuten. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Die anwesenden Prüfer entscheiden einvernehmlich, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse und Erfahrungen vom Antragsteller in ausreichendem Umfang nachgewiesen wurden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller im Anschluss an das Prüfungsgespräch mitgeteilt.

(3) Verläuft das Prüfungsgespräch nicht erfolgreich, entscheidet die Kommission auf ihrer nächsten Sitzung über das weitere Vorgehen. Hierbei sind diejenigen Anforderungen zu benennen, die der Antragsteller nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat. Im einzelnen kann die Kommission a) die Verlängerung der Fortbildungszeit in einem Laboratorium, das für die Abstammungsbegutachtung akkreditiert ist, um bis zu einem Jahr fordern; b) Auflagen zur weiteren Fortbildung machen; und c) die Einreichung weiterer schriftlicher Unterlagen verlangen.

(4) Das Prüfungsgespräch kann nach Erfüllung der Auflagen aus Absatz 3 auf Antrag frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Der Antragsteller kann einmalig verlangen, von anderen Prüfern geprüft zu werden.

§ 7 (Entscheidungen)

(1) Entscheidungen über die Feststellung der Qualifikation und die damit verbundene Zulassung zum Prüfungsgespräch fällt die Kommission auf ihren Sitzungen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.

(2) Die Zulassung zum Prüfungsgespräch wird erteilt, wenn

- der Antragsteller alle Unterlagen vorgelegt hat, die in dem in der aktuellen Fassung veröffentlichten Prüfkatalog aufgeführt sind oder von der Kommission zusätzlich angefordert wurden und
- diese Unterlagen ausreichend sind, die persönliche theoretische und praktische Qualifikation des Antragstellers zu belegen.

(3) Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu verweigern, wenn

- die eingereichten Unterlagen zur Fortbildung nicht ausreichend sind, die persönliche Qualifikation des Antragstellers für die Abstammungsbegutachtung nachzuweisen oder
- eingereichte Unterlagen so schwere inhaltliche Defizite aufweisen, dass diese Zweifel an der Qualifikation des Antragstellers begründen oder
- angeforderte Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Bescheides bei der Kommission eingehen. Begründete Fristverlängerungen sind möglich.

(4) Der Titel „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ bzw. „Fachabstammungsgutachter DGAB“ wird verliehen und die entsprechende Urkunde erstellt, wenn die Zulassung zum Prüfungsgespräch erteilt wurde und dieses erfolgreich verlaufen ist. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses.

§ 8 (Anerkennung ausländischer Qualifikation)

Hat der Antragsteller eine Qualifikation im Ausland erworben, die in ihren Anforderungen dem „Fachabstammungsgutachter DGAB“ vergleichbar ist, und übt er seine Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in Deutschland aus, verleiht die Kommission auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis dieser Qualifikation den Titel „Fachabstammungsgutacher DGAB“.

§ 9 (Widerspruch)

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission ist ein Widerspruch möglich. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Zustellung bzw. Inkenntnissetzung der Entscheidung an den Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der Gründe zu richten. Die Kommission hat innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Hilft sie dem Widerspruch in vollem Umfang ab, so erstellt sie hierüber einen entsprechenden Bescheid.

(2) Hilft die Kommission einem Widerspruch nicht vollständig ab, so legt sie ihn dem erweiterten Vorstand der DGAB vor und informiert den Antragsteller über den Verfah-

rensstand. Der erweiterte Vorstand der DGAB entscheidet – ggf. im schriftlichen Verfahren – über den Widerspruch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller spätestens nach sechs Monaten mit. Hilft sie dem Widerspruch ganz oder teilweise ab, hat die Kommission diese Entscheidung zu vollziehen.

(3) Das Widerspruchsverfahren wird kostenfrei durchgeführt.

§ 10 (Übergangsbestimmung)

(1) Sachverständige für Abstammungsgutachten, die in einem Labor tätig sind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Abstammungsbegutachtung akkreditiert ist, und die ihre Qualifikation der KFQA gegenüber bereits nachgewiesen haben, erhalten gemäß §7 der FO auf Antrag den Titel „Fachabstammungsgutachter DGAB“ verliehen.

(2) Hierzu ist ein formloser Antrag an die Kommission zu richten und die kontinuierliche fachwissenschaftliche Fortbildung durch Vorlage von Nachweisen für die letzten drei Jahre (oder einen entsprechend kürzeren Zeitraum, wenn die Urkunde der KFQA vor weniger als drei Jahren erstellt wurde) zu belegen.

§ 11 (Prüfungsgebühren)

(1) Die Kommission setzt zur Deckung der im Rahmen der Prüfung anfallenden Kosten eine Gebühr fest, die vom Antragsteller vor Beginn des Prüfverfahrens zu entrichten ist.

Eine entsprechende Gebührenordnung wird von der Kommission veröffentlicht.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Webseite der Kommission in Kraft.